Auskunft:
Mag. Andreas Böhler
T +43 5574 511 27115

Zahl: VIIa-20.010-4//-269

Bregenz, am 22.11.2023

Betreff: Klarstellung zur Kurzinformation Nr. 171
Zur Erforderlichkeit der Einholung von Gutachten im baurechtlichen Verfahren zur Aufstellung/wesentlichen Änderung einer Luftwärmepumpe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Ausführungen zur Einholung entsprechender Gutachten in unserer Kurzinformation Nr. 171 „Errichtung einer Luftwärmepumpe“[1] ist klarzustellen, dass **nicht in jedem Bauverfahren zur Aufstellung oder wesentlichen Änderung einer Luftwärmepumpe** seitens der Baubehörde **zwingend ein schalltechnisches Gutachten einzuholen** sein wird:

Die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises (Gutachten bzw. Stellungnahme eines Sachverständigen) ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn zum Zweck der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes Fragen zu klären sind, deren Beantwortung nur aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung möglich ist.

Die **Behörde kann** aber auch insoweit, als die Sachverhaltsfeststellung einen besonderen Sachverstand voraussetzt, **auf die Einholung von Gutachten bzw. Stellungnahmen eines Sachverständigen verzichten** und der Entscheidung ihr eigenes Fachwissen zugrunde legen, wenn sie **selbst über die für die selbständige fachliche Beurteilung ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügt**.

[1] Kurzinformation Nr. 171, Zl. VIIa-20.010-4//-256, Seite 2, letzter Absatz (in Fettdruck).

Ob eine Belästigung das ortsübliche Ausmaß i.S.d. § 8 BauG übersteigt, ist nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen[2].

Wenn im Einzelfall aufgrund der Flächenwidmung des gegenständlichen Baugrundstücks sowie des weiteren bekannten Sachverhaltes seitens der Baubehörde von vornherein (ohne Sachverständigenbeweis) ausgeschlossen werden kann, dass die Luftwärmepumpe einen Verwendungszweck hat, der eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung des/der Nachbarn erwarten lässt, kann das Bauverfahren ohne Einholung eines schalltechnischen Gutachtens abgeführt werden.

Eine Ortsüblichkeit kann aus schalltechnischer Sicht in der Regel angenommen werden, wenn die Werte der in der Kurzinformation Nr. 171 enthaltenen Tabelle (siehe Seite 5) für den jeweiligen „Standplatz“ nicht überschritten werden. Um spätere Änderungen am Schallleistungspegel zu vermeiden, könnte beispielsweise durch die Baueingabe sichergestellt werden, dass die einzuhaltenden Pegelwerte zum Projektgegenstand werden (vgl. § 3 lit. q der Baueingabeverordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

[2] Vgl. VwGH 5.7.2007, 2006/06/0224.

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Baurechtsverwaltungen, E-Mail: